



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie

Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden

Für die Grundwasserfassungen Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000

BL 25 WZ 00 00

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4), welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

³ Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für eine Ablehnung der Bewilligung dar. Es wird zudem auf § 23 und § 30 WBauG verwiesen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleich kommen, hat der Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es dem Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

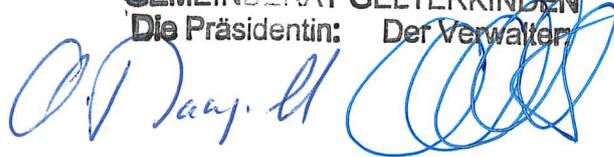
¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinder am:

GEMEINDERAT GELTERKINDEN
Die Präsidentin: Der Verwalter


Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

01. SEP. 2020

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand am 11. Juni 2020 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Nutzungskonflikte und Massnahmen, Stand am 11. Juni 2020 (orientierend)

Anl.-Nr. (gem. Konfliktplan)	Parzellen-Nr.	Nutzung	Massnahme	Frist
1.1	52	Transformator	(keine)	
2.1	49	Flurweg, forstlich	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung, Forstwirtschaft und Militär	1 Jahr
3.1	1917, 3207	Strasse	(keine)	
6.1		Strassenentwässerung	Sanierung gemäss VSA Richtlinie	Umsetzung in Verbindung mit der nächsten planmässigen Werterhaltungsmassnahme
4.1	1920	Bahngleise in Dammlage	Fassung und Ableitung des Gleisabwassers	wird im Zuge der geplanten Fahrbahnerneuerung umgesetzt
4.2		Funkmasten mit Sendeanlage	(keine)	
5.1	1917, 1915, 1920, 3208, 1914, 1913, 316, 315	kantonale Mischwasserleitung	Sanierung gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
5.2		Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft	1 Jahr
10.1	310	Strasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft und Anstösser	1 Jahr
11.1	1919, 3207	Drainage	Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
11.2		Drainage	Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
12.1	310, 3207, 1920, 1915, 1914, 1913	eingedolter Bach (Chuenibächli)	Offenlegung soweit möglich, ansonsten Sanierung gemäss VSA Richtlinie	5 Jahre
13.1	1986	Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung, Forstwirtschaft und Militär	1 Jahr
13.2		Forststrasse	Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft und Militär	1 Jahr
-	52	Grundwasser-Messstellen 56.C.16, C.14 und C.13	Ersatz best. Schachtdeckel durch dichtschiessende, verschraubte Schachtdeckel	1 Jahr

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35